

## **„Denkzeit“**

Ein Stipendienprogramm der  
Kulturstiftung des Freistaates Sachsen  
für die Zeit des Shutdown aufgrund der Corona-Pandemie

In der aktuellen Krisensituation der Corona-Pandemie sollen Künstlerinnen und Künstler motiviert und befähigt werden, die entstandene Zwangspause kreativ zu nutzen, um zukunftsweisende Konzepte und Formate zu erarbeiten.

In Ergänzung zu den bestehenden staatlichen Sofortmaßnahmen vergibt die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen ab sofort Stipendien an freiberufliche tätige Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen. Das Stipendienprogramm soll ermutigen, auch in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen und Veranstaltungsverböten an der künstlerischen Praxis festzuhalten und individuelle Handlungsansätze für den Umgang mit der gegenwärtigen Krise zu entwickeln.

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf der Grundlage der im Sächsischen Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen für Arbeitsstipendien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Konzepte, Ansätze und Formate, die sich mit künstlerischen Mitteln theoretisch und praktisch mit den Bedarfen und Herausforderungen des gegenwärtigen gesellschaftlichen Ausnahmezustands auseinandersetzen. Dies können insbesondere Recherche- und Konzeptarbeiten, Ideen der künstlerischen Reflexion der Krise wie die Erarbeitung digitaler Interaktionstechniken und Veranstaltungsangebote sowie die Restrukturierung oder Neubewertung von Arbeitsprozessen sein.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Stipendien können grundsätzlich freiberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler erhalten, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben und weder an einer Hochschule immatrikuliert sind, noch sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Die freiberuflichen Künstlerinnen und Künstler sollen in der Regel in einem der Bereiche Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Musik, Film, Literatur oder einer vergleichbaren Sparte tätig sein. Die künstlerische Tätigkeit muss hauptberufsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden. Im Antragsformular ist zu begründen, dass der Antragsteller aufgrund der Corona-Pandemie maßgebliche finanzielle Einbußen erlitten hat und dadurch unverschuldet in eine existenzbedrohliche Lage gekommen ist.

Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von der Kulturstiftung oder anderen Institutionen keine analogen Stipendienförderungen oder weitere Förderungen für denselben Zweck gewährt werden.

### **3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Stipendien werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Dauer von in der Regel zwei Monaten gewährt und sind mit insgesamt maximal 2.000,00 Euro dotiert.

### **4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Im Fall der erstmaligen Beantragung einer Förderung bei der Kulturstiftung sind Informationen zum Antragsteller vorzulegen. Voraussetzung für die Ausreichung des Stipendiums ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums Veranstaltungen durch Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen untersagt sind.

### **5. Verfahren**

Der elektronische Antrag ist auf dem bereitgestellten Formular über die Internetseite der Kulturstiftung mit einer knappen Skizze des Arbeitsvorhabens, einem Lebenslauf des Antragstellers und des für die Recherche notwendigen Zeitraums an die Kulturstiftung zu richten. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung.

Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich einen Monat nach Abschluss des Vorhabens bei der Kulturstiftung einzureichen.

Dresden, den 17.04.2020

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen